

ENTSCHEID

im

REKURSVERFAHREN

in Sachen

1. **Schweizerische Eishockey Amateurliga (AL)**, Postfach, 8050 Zürich
und
2. **Geschäftsstelle Schweizerischer Eishockeyverband (SEHV), Abteilung
Rechtspflege/Partner-Club**, Postfach, 8050 Zürich

Rekurrenten

gegen

1. **SEHV, Einzelrichter AL Zentralschweiz**, Postfach, 8050 Zürich

Rekursgegner

sowie

2. **EHC Koppigen**, Postfach 119, 3425 Koppigen
3. **M. S. c/o EHC Koppigen**, Postfach 119, 3425 Koppigen
4. **EHC Laufen**, Postfach, 4242 Laufen

mitbetroffene Parteien

betreffend Entscheid des Einzelrichters AL Zentralschweiz Nr. 06-07/010/3 vom
31. Oktober 2006 betreffend Verfahrenseinstellung/Einsatz Partner-Club Spieler

hat das Verbandssportgericht (VSG) in der Zusammensetzung

- Pius Derungs, lic. iur., Signinastrasse 38, 7000 Chur (Vorsitz)
- Andreas Schwarz, Rechtsanwalt, Postfach 2322, 8401 Winterthur (Mitglied)
- Dr. Beat G. Koenig, Rechtsanwalt, Postfach 581, 8024 Zürich (Mitglied)

in Erwägung gezogen:

I Sachverhalt

1. Am 16. September 2006 schloss der EHC Burgdorf (1. Liga) und der EHC Koppigen (2. Liga) eine Partner-Club Vereinbarung für die Saison 2006/2007 ab (act. 1).
2. Am 7. Oktober 2006 fand das 2. Liga Meisterschaftsspiel zwischen dem EHC Laufen und dem EHC Koppigen statt. Gemäss handschriftlich ausgefülltem Spielbericht wurde beim EHC Koppigen der Spieler M. S. (Nr. ■■■) eingesetzt (act. 2). In der davon erstellten „maschinengeschriebenen“ Abschrift fehlt der fragliche Spieler (act. 3). M. S. (geb. ■■■■■■■■■■) ist Partner-Club Spieler des EHC Burgdorf (act. 4).
3. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 übermittelte die Geschäftsstelle des SEHV (Abteilung Rechtspflege/Partner-Club) dem Einzelrichter der Amateurliga Zentralschweiz (nachstehend ER AL) insbesondere den Spielbericht und stellte sich sinn gemäss auf den Standpunkt, dass der am 16. Juli 1986 geborene M. S. nicht hätte im Partnerteam eingesetzt werden dürfen (act. 5).
4. Mit Verfügung vom 11. Oktober 2006 eröffnete der ER AL gestützt auf Art. 46 des Rechtspflegereglements der Amateurliga (RPR AL) ein ordentliches Verfahren. Gleichzeitig räumte er dem EHC Koppigen die Möglichkeit ein, sich innerhalb von 5 Tagen vernehmen zu lassen (act. 6).
5. Am 11. Oktober 2006 reichte der EHC Koppigen dem ER AL eine Stellungnahme samt Unterlagen ein (act. 7, 8 und 9).

6. Mit Entscheid vom 31. Oktober 2006 erklärte der ER AL, dass dem Verfahren Nr. 06-07/010/3 keine weitere Folge gegeben werde und dieses aufgehoben werde (act. 10). Zur Begründung führte der ER AL aus, dass erst ab dem dritten Einsatz eines Partner-Club Spielers in einer tieferen Liga gewisse Voraussetzungen eingehalten werden müssen. Im vorliegenden Fall habe der in Frage stehende Spieler das erste Mal in dieser Saison für seinen Partner-Club gespielt.
7. Gegen diesen Entscheid reichten die AL und die Geschäftsstelle des SEHV am 7. November 2006 dem Verbandssportgericht frist- und formgerecht einen Rekurs ein (act. 11). Darin beantragen sie sinngemäss, der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an diese zurückzuweisen. Zur Begründung führen die Rekurrenten im Wesentlichen sinngemäss aus, die 22- und 21-jährigen Spieler dürfen nur in der NLA, NLB und 1. Liga eingesetzt werden, nicht jedoch in der 2. Liga oder Junioren Elite.
8. Mit Verfügung vom 8. November 2006 wurde den Parteien die Zusammensetzung des Verbandssportgerichtes mitgeteilt und dem Rekursgegner und den mitbetroffenen Parteien die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von 5 Tagen eine schriftliche Vernehmlassung einzureichen (act. 12).
9. Mit Schreiben vom 9. November 2006 ersuchte der EHC Koppigen im Wesentlichen, dass der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen sei (act. 13).
10. Der ER AL verzichtete mit Schreiben vom 9. November 2006 auf die Einreichung einer Stellungnahme (act. 14).

II Rechtliches

A. Formelles

11. Es stellt sich vorab die Frage, ob die Rekurrenten zum Rekurs legitimiert sind.

Gemäss Art. 17 RPR AL kommt Parteistellung einer natürlichen oder juristischen Person zu, die von einem Sachverhalt oder Entscheid betroffen ist, oder deren be-

rechtige Interessen von einem zu treffenden Entscheid direkt berührt werden oder berührt sind.

Zweifelsohne steht fest, dass die Geschäftsstelle SEHV (Abteilung Rechtspflege/Partner-Club) berechtigt war, im vorliegenden Fall beim ER AL die Eröffnung eines Verfahrens zu beantragen, zumal es die Aufgabe der Geschäftsstelle SEHV ist, die Einhaltung der Reglemente zu überwachen. So wird beispielsweise in Art. 5 Abs. 3 des Partner-Club-Reglementes (PCR) für die Förderung junger Spieler ausdrücklich festgehalten, dass für die Einhaltung des Reglements Stichproben durchgeführt werden.

Das Interesse beschränkt sich jedoch im vorliegenden Fall nicht bloss auf eine Antragsstellung für die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens. Vielmehr kann der AL sowie der Geschäftsstelle des SEHV zugestanden werden, dass sie in Fragen der Spielberechtigung von einem Entscheid direkt berührt sind. Dies beispielsweise im Gegensatz zu Fragen über die Höhe von Spielsperren, wo das Verbandssportgericht die Rekurslegitimation von Organen des SEHV stets verneint hat. Die zulässige Qualifikation eines Spielers hat demgegenüber Einfluss auf den gesamten Spielbetrieb und die Spielorganisation einer Liga. Der AL sowie dem SEHV (Geschäftsstelle Abteilung Technik/Partner-Club) können deshalb Parteistellung zugestanden werden kann. Auf den Rekurs ist damit einzutreten.

B Materielles

12. M. S. wurde am [REDACTED] geboren und gilt für die Spielerqualifikation als 21-jähriger Spieler (Art. 19 Abs. 6 des Spielkarten, Transfer- und Qualifikationsreglements der AL, STQ). Der Sachverhalt ist unbestritten.
13. Umstritten ist lediglich die Frage, ob ein 21-jähriger Partner-Club Spieler bei seinem Partnerteam ein 2. Liga Meisterschaftsspiel bestreiten darf.

Zur Klärung dieser Frage ist der rechtsverbindliche Sinn von Art. 5 Abs. 1 PCR zu ermitteln. Dazu sind die üblichen Methoden der Gesetzesauslegung anzuwenden. Dabei ist nach der allgemeiner Regel der Gesetzesinterpretation vom Wortlaut einer Bestimmung auszugehen, welche die Gesetzesadressaten nach dem Vertrau-

ensprinzip darüber aufklären muss, was gelten soll und was nicht. Um das Verständnis der Gesetzesnorm wirklich zu gewinnen, sind sodann die anerkannten weiteren Auslegungsmethoden heran zu ziehen. Die Bedeutung von Art. 5 Abs. 1 PCR ist demnach ausgehend von seinem Wortlaut (grammatikalische Auslegung) aufgrund seiner systematischen Stellung im Gesetzestext und der Rechtsordnung (systematische Auslegung), des Willens des Gesetzgebers, soweit ein solcher erkennbar ist (historische Auslegung), des Normverständnisses zum Zeitpunkt der Auslegung (geltungszeitliche Auslegung) sowie seines Zwecks (teleologische Auslegung) auszulegen. Im Sinne des Methodenpluralismus sind diese Methoden grundsätzlich gleichberechtigt nebeneinander anwendbar, wobei es zu beachten gilt, dass bei verhältnismässig jungen Erlassen wie dem vorliegenden Reglement aus dem Jahre 2000 die geltungszeitliche Auslegung gegenüber der historischen und grammatikalischen regelmässig wenig Bedeutung haben wird.

14. Es kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Abfassung der fraglichen Bestimmung als unglücklich bezeichnet werden muss. Ein Erlass ist immer so aufzubauen, dass die Normadressaten (TK-Chefs, Trainer, Spieler, Schiedsrichter etc.) den Regelungsgehalt möglichst richtig verstehen und weiter vermitteln sowie gut in Erinnerung behalten können. Eine gute Systematik und Gliederung einer Bestimmung ist dabei sehr hilfreich. Für einen verständlichen Aufbau einer Bestimmung ist dabei meistens nach logischen Kriterien (Unterscheidung zwischen allgemeinen und speziellen Regelungen, Ober- und Unterbegriffen, Grundsätzen und Ausnahmen etc.) oder dann nach sachlichen Kriterien (der Aufbau orientiert sich an den zu regelnden Problemen oder Gegenständen oder an den von der Regelung erfassten Adressaten) vorzugehen. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, kommt es, wie im vorliegenden Fall, zu unnötigen Unsicherheiten.

Wenn man in Anwendung der grammatikalischen Auslegungsmethode die Nebenbestimmungen ausklammert, so ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 PCR folgende wesentliche Aussagen:

- a) 22-jährige und 21-jährige Feldspieler und Torhüter dürfen in einem Partnerteam in der NLA, NLB und 1. Liga spielen;
- b) 20-jährige und jüngere Feldspieler und Torhüter dürfen in einem Partnerteam in der NLA, NLB, 1. Liga, 2. Liga, Elite A und Elite B spielen.

Mit anderen Worten dürfen die älteren Partner-Club Spieler in der 2. Liga und in der Elite nicht spielen. Der für das PCR als ■-jähriger geltende M. S. hätte folglich im 2. Liga Partnerteam EHC Koppigen für das Meisterschaftsspiel vom 7. Oktober 2006 nicht eingesetzt werden dürfen. Diese Feststellung ergibt sich auch in Anwendung der weiteren Auslegungshilfen. Sinn und Zweck des PCR besteht darin, mittels Zusammenarbeit von Clubs, welche in unterschiedlichen Ligen spielen, einen optimalen Einsatz der vorhandenen Trainings-, Spiel- und Ausbildungsmöglichkeiten für junge Spieler zu gewährleisten (Art. 1 PCR). Um eine Verfälschung der Meisterschaft zu verhindern, mussten verschiedene Sicherungen eingebaut werden. Dazu passt es konzeptionell, dass die älteren Partner-Club Spieler in den schwächsten Ligen (2. Liga und Elite) nicht spielberechtigt sind.

Wie erwähnt, ist der Aufbau von Art. 5 Abs. 1 PCR unlogisch abgefasst worden, weshalb diese Bestimmung eher unverständlich und kompliziert wird. Wäre ein Aufbau der Bestimmung nach logischen Kriterien erfolgt, so hätte die Bestimmung derart aufgebaut werden müssen, dass zuerst das Allgemeingültige geregelt wird (20-jährige und jüngere Spieler dürfen in der NLA, NLB, 1. Liga, 2. Liga, Elite A und Elite B spielen) und dann die Besonderheiten (22- und 21-jährige Spieler dürfen erstens nicht in der 2. Liga und in der Elite A und B spielen und zweitens in tiefer klassierten Partnerteams nur dann spielen, wenn). Aber auch bei einem Aufbau nach sachlichen Kriterien hätte zuerst über die jüngeren Spieler entschieden werden müssen, wie dies beispielsweise in den Transferreglementen gemacht wurde.

15. Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass die 22- und 21-jährigen Spieler in den Partner-Clubs der 2. Liga und Elitemeisterschaft nicht spielberechtigt sind. M. S. hätte als 21-jähriger Spieler das Meisterschaftsspiel der 2. Liga vom 16. September 2006 bei seinem Partner-Club EHC Koppigen nicht bestreiten dürfen.
16. Es muss somit festgestellt werden, dass der ER AL das ordentliche Verfahren Nr. 06-07/010/3 zu Unrecht eingestellt resp. aufgehoben hat. Vielmehr hätte er bei richtiger Auslegung von Art. 5 Abs. 1 PCR einen materiellen Entscheid wegen der Einsetzung eines nicht spielberechtigten Spielers fällen müssen. Wie dieser Entscheid zu fällen ist, muss vom Verbandssportgericht nicht entschieden werden. Vielmehr ist die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

17. Ausgangsgemäss sind die Kosten dieses Verfahrens dem SEHV aufzuerlegen.

und entschieden:

1. Der Rekurs wird gutgeheissen und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zur Fällung eines materiellen Entscheids zurückgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten bestehend aus:

Entscheidgebühr	Fr.	600.--
Barauslagen (Telefon, Telefax, Porti und Kopien)	Fr.	60.--

Total	Fr.	660.--
		=====

werden dem SEHV auferlegt.

3. Schriftliche Mitteilung an die Rekurrenten und die Pressestelle des SEHV (Fax-Nr.: 044 306 50 51), den Rekursgegner (Fax-Nr.: 031 351 48 31) sowie an die mitbetroffenen Parteien (EHC Koppigen und M. S.: Fax-Nr.: 034 461 81 54 sowie EHC Laufen: Fax-Nr.: 061 761 42 08), (per Fax und A-Post), sowie an die Mitglieder des Verbandssportgerichtes.

Chur, 15. November 2006

Namens des Verbandssportgerichtes:

Pius Derungs, Vorsitzender

AKTENVERZEICHNIS
in Sachen
Schweizerische Eishockey Amateurliga
Schweizerischer Eishockeyverband
EHC Koppigen und M. S.

Verfahren Nr. 03/06-07

- act. 1 Partner-Club Vereinbarung Saison 2006/07 zwischen dem EHC Burgdorf und dem EHC Koppigen
- act. 2 Spielbericht (handschriftlich)
- act. 3 Spielbericht (maschinell)
- act. 4 Spielerkarte für Partner-Club-Spieler M. S. vom 7.10.2006
- act. 5 Schreiben Geschäftsstelle SEHV (Rechtspflege/Partner-Club) an den ER NL vom 10. Oktober 2006
- act. 6 Verfügung ER AL vom 11. Oktober 2006
- act. 7 Stellungnahme EHC Koppigen vom 11. Oktober 2006
- act. 8 Mail Bernhard Schaer (Trainer EHC Koppigen) an Andreas Moeri (TK-Chef EHC Koppigen) und Daniel Jost (Präsident EHC Koppigen) vom 9. Oktober 2006
- act. 9 Mail Daniel Jost (Präsident EHC Koppigen) an Franz Sulzberger (Präsident EHC Burgdorf) vom 11. Oktober 2006
- act. 10 Entscheid Nr. 06-07/010/3 vom 31. Oktober 2006
- act. 11 Rekurs Schweizerische Eishockey Amateurliga und SEHV vom 7. November 2006 samt Interpretationspapier vom 13. Juli 2004
- act. 12 Verfügung Verbandssportgericht vom 8. November 2006
- act. 13 Stellungnahme EHC Koppigen vom 9. November 2006
- act. 14 Stellungnahmeverzicht des ER AL vom 9. November 2006